

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10 072/58-1.13/88

Mögliche Umwelt- und Gesundheitsgefährdung
durch Gelbkreuzgranaten;

Anfrage der Abgeordneten Marizzi und Genossen
an den Bundesminister für Landesverteidigung,
Nr. 2821/J

II - 6173 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

2789 /AB

1988 -12- 16

zu 2821 IJ

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Marizzi und Ge-
nossen am 21. Oktober 1988 an mich gerichteten Anfrage Nr. 2821/J beehre ich
mich mitzuteilen, daß die seinerzeitige Bergung und Einbringung der zirka
30.000 Kampfstoffgranaten in Stahl-Betoncontainer auf dem Gelände der ehema-
ligen Heeresmunitionsanstalt Großmittel durch das hiefür zuständige Bundes-
ministerium für Inneres (Entminungsdienst) erfolgte.

Im Hinblick auf die bestehende Kompetenzrechtslage beschränkt sich somit die
Ingerenz meines Ressorts in der gegenständlichen Angelegenheit lediglich auf
die Verwaltung und Bewachung dieses Geländes. Die Beantwortung der vorlie-
genden Anfrage fällt daher in die Zuständigkeit des Herrn Bundesministers
für Inneres.

Abschließend darf ich noch zur Behauptung, "im Militär anfallender Sonder-
müll" unterliege nicht dem Sonderabfallgesetz, Stellung nehmen. Diese Fest-
stellung der Anfragesteller ist nämlich in dieser allgemeinen Form nicht
zutreffend. Tatsächlich unterliegen das Bundesheer und die Heeresverwaltung
nur "beim Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes 1978, BGBI.Nr.
150, sowie bei der Vorbereitung dieses Einsatzes" nicht den Bestimmungen des
genannten Bundesgesetzes. Das heißt, die Bestimmungen des Sonderabfallge-
setzes finden im Friedensbetrieb grundsätzlich auch auf das österreichische
Bundesheer Anwendung.

14. Dezember 1988